

Vergütungsvereinbarung

Der Vermögensverwalter erhält von dem Kunden für seine Tätigkeit folgende Vergütungen:

1. Einstiegsentgelt

Für Einzahlungen in die Vermögensverwaltung wird ein von der Einzahlungssumme abhängiges Einstiegsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts beträgt 3,00 % zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf den Nettoanlagebetrag.

Der Kunde erklärt sich mit der Belastung des Einstiegsentgelts durch die depotführende Stelle bzw. den Vermögensverwalter einverstanden. Sollte das bei der depotführenden Stelle hinterlegte Verrechnungskonto des Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine hinreichende Deckung aufweisen, so ist der Vermögensverwalter ermächtigt, der depotführenden Stelle den Auftrag zum Anteilsscheinverkauf einer Wertpapierposition zu erteilen bzw. den Ausgleich durch Belastung auf dem externen Referenzkonto herbeizuführen.

2. Verwaltungshonorar

2.1. Höhe und Berechnung

Der Vermögensverwalter erhält darüber hinaus ein vierteljährlich anfallendes Entgelt für die Umsetzung der vereinbarten Strategie (Managemententgelte). Die Höhe des Entgelts beträgt für das Strategiedepot 1,63 % p. a. bezogen auf das verwaltete Vermögen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei der Erhebung wird der durchschnittliche Kontenwert des Kundenkontos in dem jeweils abgerechneten Quartal zugrunde gelegt.

Das Verwaltungshonorar wird stets in EUR geschuldet und versteht sich zuzüglich der ggfs. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Verwaltungshonorar wird vierteljährlich auf die Vermögenswerte berechnet. Berechnungsgrundlage ist das im jeweiligen Quartal durchschnittlich verwaltete Vermögen auf Basis der Monatsstände. Besteht das Vertragsverhältnis nicht für das volle Quartal, so wird die Vergütung zeitanteilig berechnet.

2.2. Zahlung der Vergütung

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die ihm zustehende Vergütung dem Konto des Kunden zu belasten. Der Einzug der Vergütung wird durch die Depotbank durchgeführt.

2.3. Aufteilung (informativ)

Aus seiner Vergütung bestreitet der Vermögensverwalter verschiedene Ausgaben.

Der Vermögensverwalter hat mit der Depotbank eine Vereinbarung für die von ihm verwalteten Depots getroffen, die ein Pauschalhonorar vorsieht. Zur Zeit erhält die depotführende Stelle

le eine pauschale Vergütung von 0,25 % p. a. zzgl. USt. des verwalteten Vermögens. Diese wird gemäß der Berechnungsmethode unter 2.1. ermittelt und aus der Vergütung des Vermögensverwalters bestritten.

Der Vermögensverwalter kann an Dritte aus seiner Vergütung ebenfalls Vergütungen für von diesen erbrachte Dienstleistungen oder die Vermittlung des Kunden an den Vermögensverwalter gewähren. Für die Vermittlung von Vermögensverwaltungsmandaten hat der Vermögensverwalter die Grüne Welt GmbH als Vertriebszentrale beauftragt. Die Grüne Welt GmbH kann eigene Zuführungen vornehmen und zudem selbstständige Berater bzw. Zuführer beauftragen, Kunden der Vermögensverwaltung zuzuführen (nachfolgend „Zuführer“). Zur Zeit erhält die Grüne Welt GmbH den 0,49 % p. a. auf das verwaltete Vermögen (Ermittlung gemäß Punkt 2.1.) übersteigenden Teil der Vergütungen.

Zusammenfassend teilt sich das Verwalterhonorar wie folgt auf:

Depotführende Stelle	0,25 % p. a. zzgl. USt
Vermögensverwalter	0,24 % p. a. zzgl.. USt
Grüne Welt GmbH	0,34 % p. a. zzgl. USt
fondsprofis e. K. (Vertriebszentrale)	0,80 % p. a. zzgl. USt

Das ausgewiesene Verwalterhonorar beinhaltet sämtliche gegenüber dem Vermögensverwalter entstehende Transaktionskosten im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrages und wird deshalb pauschal ausgewiesen. Zusätzlich können aber hiervon nicht erfasste Drittkosten anfallen (z. B. Börsengebühren etc.), diese werden nach Anfall entsprechend dem Vergütungsverzeichnis der Depotbank berechnet und belastet. Eventuelle Transaktionskosten und Regelungen zur Belastung von Drittkosten der Depotbank entnehmen Sie dem Preis-Leistungsverzeichnis in den Depoteröffnungsunterlagen. Hierunter fällt bspw. die jährliche Transaktionspauschale der Depotbank mit 50 Euro p.a.